

# **Verband für Mentalisierungsbasierte Therapie D-A-CH<sup>1</sup> (MBT-D-A-CH)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verband für Mentalisierungsbasierte Therapie D-A-CH (MBT-D-A-CH)“. Er ist ein steuerbefreiter Berufsverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch die Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Evaluation und Qualitätssicherung des Therapiekonzeptes der Mentalisierungsbasierten Therapie (MBT) als einer Form der Psychotherapie sowie ihrer Weiterentwicklungen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung der Anwendung von MBT in der Versorgungspraxis,
2. die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle entsprechender Versorgungs-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
3. eine Zertifizierung und kontinuierliche Qualitätssicherung der MBT-Angebote von einzelnen Therapeut\*innen wie auch stationären, teilstationären und sonstigen Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen, Ambulanzen, Wohngruppen, etc.),
4. Fort- und Weiterbildungsangebote in MBT für Professionelle in Gesundheitsberufen und pädagogischen Berufsfeldern,
5. die Förderung von Forschungsaktivitäten, die die Anwendung von MBT evaluieren (u.a. Versorgungsforschung und neue Anwendungsmöglichkeiten und Weiterentwicklungen der MBT).
6. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an dem Bereich MBT Interessierten, insbesondere auch der Patient\*innen/ Klient\*innen und deren Angehörige,
7. die Förderung der Mittelbeschaffung für die Erfüllung der Aufgaben des MBT- D-A-CH e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der MBT oder eine aktive Beteiligung an der Förderung des Vereinszweckes in sonstiger Weise. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss in schriftlicher Form gestellt und von zwei Referenzschreiben aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht vor, ist eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied zulässig. Voraussetzung für eine Aufnahme als förderndes Mitglied ist die Bereitschaft, den Vereinszweck durch die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags und/ oder durch Sach- oder Geldspenden zu unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins offen, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Ein Stimmrecht haben die fördernden Mitglieder nicht.
4. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können aus den Reihen ihrer Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit. Für die Wahl ist entweder im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Die Mitgliedschaft endet

---

<sup>1</sup> D-A-CH steht für die Länderkürzel der beteiligten Länder: Deutschland, Österreich und Schweiz.

- a. mit dem Tode des Mitglieds,
- b. durch Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- c. mit Streichung aus der Mitgliederliste: Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Vorstandes schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung und
- 3. der Fortbildungsausschuss.

#### **§ 6 Der Vorstand**

##### **1. Aufgaben des Vorstandes**

- a. Dem Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere verantwortlich für
  - die Entscheidung über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks und die Art und Weise ihrer Umsetzung,
  - die Entscheidung über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks,
  - die Bildung des Fortbildungsausschusses,
  - die Entsendung eines seiner Mitglieder in den Fortbildungsausschuss sowie
  - die Bildung von Arbeitsausschüssen
- b. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt deren Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung

##### **2. Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins**

- a. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, mindestens:
  - dem/ der Vorsitzenden (Präsident\*in)
  - dem/ der ersten Stellvertreter\*in (Vizepräsident\*in)
  - dem/ der Schatzmeister\*in

Die Schriftführung kann vom Stellvertreter\*in oder einem weiteren Mitglied des Vorstands übernommen werden.

- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten, im Innenverhältnis muss der/ die Präsident\*in dazu ermächtigen.
- c. Mitglieder können für bestimmte Aufgaben für einen vom Vorstand definierten Zeitraum kooptiert werden (z. B. zur Ausrichtung einer Tagung).

d. Es ist wünschenswert, dass mindestens zwei Länder des D-A-CH im Vorstand vertreten sind.

### **3. Wahl des Vorstandes und Beschlussfassung**

a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl gerechnet gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

b. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerber\*innen auf ein Vorstandsamt der/ die Bewerber\*in mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Wahl kann im Rahmen einer Versammlung im digitalen Format erfolgen.

c. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Eine Nachwahl für die laufende Wahlperiode erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

d. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können als elektronische Vorstandssitzungen per Telefon, Videokonferenz, insbesondere auch durch Diskussion und Abstimmung per Internet und E-Mail erfolgen.

e. Vorstandssitzungen werden von Präsident\*in oder Stellvertreter\*in formlos einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

f. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert und archiviert werden. Die Beschlüsse werden allen Mitgliedern im Jahresbericht vorgelegt.

g. Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

h. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Präsident\*in den Ausschlag.

### **4. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sitzungsgelder, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **5. Haftungsbegrenzung**

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- b. Wahl des Vorstands,
- c. Wahl eines Mitglieds des Fortbildungsausschusses,
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder für den Vorstand und die Mitglieder des Fortbildungsausschusses,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

### **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung

einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail einzuberufen. Einzuladen sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann im digitalen Format erfolgen.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf den begründeten Wunsch von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Grund für die außerordentliche Versammlung ist mit der Ladung als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

### **3. Tagesordnung**

a. Die Tagesordnung wird ebenso wie etwaige Beschlussvorlagen vom Vorstand aufgestellt

b. Vorschläge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden.

c. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können berücksichtigt werden.

- wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugehen. In diesem Fall informiert der Vorstand die übrigen Vereinsmitglieder unverzüglich über die eingegangenen Ergänzungsvorschläge, soweit möglich per E-Mail und

- wenn sie bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden und die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt

### **4. Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Präsident\*in oder – bei dessen/ deren Abwesenheit oder Verzicht auf die Versammlungsleitung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **5. Beschlussfassung**

a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind (face-to-face oder digital). Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit trotz möglicher erneuter Unterbesetzung sind die Vereinsmitglieder in der Ladung hinzuweisen, die auch in diesem Falle per E-Mail erfolgen kann.

c. Ein ordentliches Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, dessen Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds nachzuweisen ist. Jedes persönlich anwesende Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

d. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn es in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

f. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses soll den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.

## **§ 8 Fortbildungsausschuss**

Der Verein hat einen Ausschuss mit dem Namen „Fortbildungsausschuss im D-A-CH-Verband MBT“ (nachstehend „Fortbildungsausschuss“)

### **1. Aufgaben des Fortbildungsausschusses**

Der Fortbildungsausschuss hat folgende Aufgaben:

a. Verabschiedung der Zertifizierungsrichtlinie für MBT-Weiterbildungszertifikate,

b. Entscheidung über Zertifizierungsanträge von Therapeut\*innen, Trainer\*innen, Supervisor\*innen, MBT-

Weiterbildungsinstituten und MBT- Behandlungseinrichtungen

## **2. Wahl/ Bestellung**

a. Der Fortbildungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt werden:

- zwei Trainer\*innen, die vom Anna Freud National Centre for Children and Families (AFNCCF) akkreditiert sind.
- ein\*e MBT Supervisor\*in durch das Anna Freud National Centre for Children and Families (AFNCCF) akkreditiert,
- einem Mitglied, das vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt wird,
- einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

b. Scheidet ein Mitglied des Fortbildungsausschusses aus, bestellt das Gremium, das für seine Bestellung zuständig ist, ein Ersatzmitglied.

## **3. Beschlussfassung**

Der Fortbildungsausschusses ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Die Mitglieder des Fortbildungsausschusses können sich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, in welcher sie ihr Verhältnis, insbesondere ihre Entscheidungsprozesse, näher regeln können.

## **4. Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Fortbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Fortbildungsausschuss entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sitzungsgelder. Die Bestimmungen des § 6.4. gelten entsprechend.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an Einrichtungen, deren satzungsmäßige Zwecke den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben möglichst nahe kommen; hierüber ist bereits im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.